

**Pauschalvertrag  
1510380500**



Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorsitzender), Lorenzo Colombini und Georg  
Oeller,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Deutschen Trachtenverband e.V.,  
vertreten durch dessen Präsidenten, Knut Kreuch,  
Hohenkirchenstr. 13, 99869 Drei Gleichen OT Wechmar,

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Pauschalvertrag geschlossen:

**1. Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 fest geschlossen und endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

**2. Berechtigtenkreis**

Der Pauschalvertrag wird für den Deutschen Trachtenverband e.V. und für folgende seiner Mitgliedsverbände geschlossen:

- Deutscher Trachtenverband e.V.
- Landesverband der Heimat- und Trachtenverbände Baden-Württemberg e.V.
- Trachtenjugend Baden-Württemberg e.V.
- Hessische Vereinigung für Tanz und Trachtenpflege e.V.
- Landestrachtenverband Niedersachsen e.V.
- Verband für Volkstum und Heimat in Rheinland-Pfalz e.V.
- Saarländischer Volkstanz- und Trachtenverband e.V.
- Thüringer Landestrachtenverband e.V.
- Verband der bayerischen Trachtengäue außerhalb Bayerns e.V.
- Mitteldeutscher Heimat- und Trachtenverband e.V.
- CIOFF® Deutschland e. V.
- Landestrachten- und Volkstanzverband Schleswig-Holstein im SHHB

### 3. Anmeldung

- (1) Die Mitgliedervereine des Deutschen Trachtenverbandes melden ihre Veranstaltungen mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben an die **GEMA, 11506 Berlin** oder per E-Mail an **kontakt@gema.de**.
- (2) Die GEMA stellt Anmeldevordrucke auf ihrer Homepage zur Verfügung.
- (3) Die Anmeldung von Musikdarbietungen, die durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 4. abgegolten sind, ist der GEMA spätestens ein Monat nach der Veranstaltung zu melden. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
  - Tag der Veranstaltung
  - Art der Veranstaltung
  - Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse
  - Name des Veranstaltungsorts
  - Name und Größe des Veranstaltungsraumes in m<sup>2</sup> (von Wand zu Wand gemessen)
  - Art des Musikmittels (Live-Musik, Tonträger)
  - Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
  - Beginn und Ende (Uhrzeit) der Musikwiedergabe
  - genaue Anschrift des Veranstalters.
- (4) Die Anmeldung von Musikdarbietungen, die durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 4. nicht abgegolten sind, hat spätestens drei Tage vor Stattfinden jeder Veranstaltung bei der GEMA zu erfolgen. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
  - Tag der Veranstaltung
  - Art der Veranstaltung
  - Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse
  - Name des Veranstaltungsorts
  - Größe des Veranstaltungsraumes in m<sup>2</sup> (von Wand zu Wand gemessen)
  - Art des Musikmittels (Live-Musik, Tonträger, Public Viewing etc.)
  - Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
  - Beginn und Ende (Uhrzeit) der Musikwiedergabe
  - genaue Anschrift des Veranstalters.
- (5) Nachweislich unvorhergesehene Aufführungen, die durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 4. nicht abgegolten sind, werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.
- (6) Bei Meldungen, die verspätet erfolgen, entfällt der Gesamtvertragsnachlass. Die GEMA behält sich auch vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche mit 100% Zuschlag zur normalen tariflichen Vergütung geltend zu machen.

#### 4. Pauschalvergütung

(1) Die Organisation verpflichtet sich, einen Jahrespauschalbetrag für **2021** von **EUR 40,97 netto** zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und jeweils je für die entsprechenden Verbände, Gaue/Bezirke und Vereine/Gruppen für die Musikaufführungen des entsprechenden Bundesverbandes, der Landesverbände und ihrer Gaue/Bezirke und Vereine/Gruppen an die GEMA zu entrichten.

(2) Ab 2022

Die GEMA-Vergütung wird jährlich mit Wirkung zum 01.01. des Jahres t (beginnend mit t = 2022) nach folgender Klausel angepasst:

Änderung des Juli-Wertes des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Jahres (t-1) gegenüber dem Juli-Wert des Jahres (t-2) in %,

+

Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne- und -gehälter einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, je Arbeitnehmer und Monat), Veränderung des Jahres (t-2) gegenüber dem Jahr (t-3) in %,

=

Summe; diese geteilt durch zwei = Anpassung netto zuzüglich UST.

Die Organisation wird rechtzeitig über die Erhöhung der GEMA-Vergütung für das folgende Jahr informiert.

(3) Die Jahrespauschalbeträge nach Ziffer 4. (1) und Ziffer 4. (2) sind am 01.01.2021 und am 01.01.2022 zu entrichten und werden auf Grundlage der Mitgliedermeldung vom Vorjahr ermittelt.

(4) Die Anzahl aller Mitgliedsverbände bzw. -vereine sind jeweils bis zum 31.03.2021 bzw. 31.03.2022 zu melden. Bei Abweichungen in der Anzahl erfolgt eine Gutschrift bzw. eine Nachberechnung zur Jahrespauschalrechnung vom Januar.

#### 5. Pauschalregelung

(1) Durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 4. sind Musikdarbietungen bei folgenden Volkstumsveranstaltungen abgegolten:

- a) Bundesverbands-, Landesverbands-, Regionalverbands-, Gau-/Bezirks-, Stiftungsfeste, Fahnenweihen und Jubiläen (einschließlich der Festakte und Festzüge) an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bei einer Dauer von maximal drei Tagen,
- b) 1 Jugendtag auf Bundes-, Landesverbands-, Regionalverbands-, Bezirks- oder Gauebene,
- c) jährlich bis zu 2 Heimat- bzw. Brauchtumsabende, Volkstanzveranstaltungen, ggf. auch mit internationaler Beteiligung (als Auftretende, nicht als Veranstalter), oder Theaterveranstaltungen
- d) Maibaum/Kirmensbaum- bzw. Planbaumaufstellen mit Tanz um den Mai/Kirmes- bzw. Planbaum,
- e) Weihnachtsfeiern und Adventssingen,
- f) Preisplatteln bzw. Volkstanzwettbewerbe.

Werden Veranstaltungsformate nach Buchstabe a) bis f) miteinander kombiniert, so ist nur ein Veranstaltungsformat pauschal abgegolten. Die verbleibenden Veranstaltungsformate sind separat nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu lizenzieren.

- (2) Durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 4. sind die Aufführungstantiemen für die Musikaufführungen bei den in Ziffer 5. (1) angegebenen Veranstaltungen nur abgegolten, wenn
- die Veranstaltungen ausschließlich der Pflege heimatlichen Volks- und Brauchtums dienen,
  - die Veranstaltungen ohne Gesellschaftstanz durchgeführt werden,
  - Bundesverband, Landesverbände, Gaue/Bezirke bzw. Mitgliedsvereine/-gruppen alleinige Veranstalter sind.
- (3) Für anschließend an Volkstumsveranstaltungen nach Ziffer 5. (1) stattfindende Musikaufführungen hat der Veranstalter gesondert Tantiemen zu entrichten.
- (4) Sollten mehrere Verbände/Mitgliedervereine gemeinsam Veranstalter von einer Aufführung sein, ist die Aufführungstantieme für die Musikaufführung bei den in Ziffer 5. (1) angegebenen Veranstaltungen nur dann durch die Jahrespauschale abgegolten, wenn alle Veranstalter Mitglieder im Deutschen Trachtenverband sind.


## 6. Programme / Musikfolgen

- (1) Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden.
- (2) Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

## 7. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 25.11.2020  
  
**GEMA**  
 Georg Oeller, Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
 (Vorstand GEMA) mechanische Vervielfältigungsrechte  
 Rosenheimer Straße 11  
 81667 München

Drei Gleichen OT Wechmar, 05.11.2020  
  
 Knut Kreuch  
 (Präsident Verband)